

## Beurteilungen, Hinweise und Anregungen der Fraktionen zur vorgestellten Standortbewertung am 14.12.2021

Nr.	Fraktion	Stellungnahme	Hinweise	Ergebnis der Prüfung
vom				
01	Fraktion SPD / ChW	06.01.2022	<p>"Grundsätzlich sollten wir die Bewertung unterteilen in drei Hauptaspekte - und hierbei auch ein entsprechendes Ranking der möglichen Standorte vornehmen: Natur und Umwelt (Auswirkungen des Schulbaus auf Natur und Umwelt) Kosten (Erschließung, zu erwartende Baukosten etc.) Weitere wichtige Planungskriterien (Lage, vorhandene Infrastruktur, Zeit bis zur Umsetzung incl. nötiger Verfahren et .)"</p> <p>Bei den Ausschlusskriterien ist es sicher nachvollziehbar, dass die Grundstücksgröße eher 15.000 qm betragen soll, allerdings ist es nicht geeignet, hier eine Linie zu ziehen. Aus unserer Sicht sollten auch kleinere Grundstücke - bis bspw. 12000 qm - in die Bewertung nach den Hauptaspekten einbezogen werden...wobei die Unterkriterien - mögliche Erweiterbarkeit bzw. Flächenspielraum dann weniger gut ausfallen. Wir brauchen also ein verändertes Ausschlusskriterium, aber dann ebenso ein oder zwei Kriterien, die Grundstücksgröße und Flächenspielraum einerseits - und zweitens die Geometrie mitberücksichtigt (Einige Vorschläge scheiden bspw. bereits aus geometrischen Gesichtspunkten weniger gut ab).</p> <p>Details der Kriterien sollten in den jeweiligen Ausschüssen besprochen werden. - Natur und Umwelt im Umweltausschuss - hierbei ist unbedingt auch der Nabu und Baumschutzbeirat einzubeziehen.</p> <p>Andere Aspekte natürlich dann im SBKA.</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Umwelt- und Kostenkriterien sollte ebenso berücksichtigt werden, welche Renaturierung bzw. Ersatzpflanzungen (bei Waldstandorten) erfolgen müssten. Ein Eingriff in die Natur erfolgt ja auch nicht notwendigerweise auf der gesamten Grundstücksgröße, sondern vor allem auf dem bebauten Teil, wobei hier auch auf eine Verringerung von versiegelten Flächen geachtet werden kann.</p>	<p>Ist in den Wertungskriterien enthalten .</p> <p>In der Wertungsstufe 3 wird die Standortgröße nicht mehr betrachtet. In der Wertungsstufe 1 ist als Basis für das Ausschlusskriterium eine Fläche definiert, die bei max. planungsrechtlicher als auch bauordnungsrechtlich zulässiger Bebauung des Grundstücks möglich ist.</p> <p>erfolgt in der erweiterten Sonder-Ausschusssitzung am 10.02.2022</p> <p>erfolgt in der Ausschusssitzung am 08.02.2022</p> <p>Das sind Kriterien, die bei einer Vorprüfung nicht in der notwendigen Schärfe untersucht werden können, um Unterschiede der einzelnen Standorte herauszuarbeiten.</p>

Nr.	Fraktion	vom	Hinweise	Ergebnis der Prüfung
02	Gemeinde- vertreterin Christine Wehle	06.01.2022	<p>2.1 Wertungsstufe 1 Standortgröße (Ausschlusskriterium) Da es sich um eine Ausschlussstufe handelt, sollten hier keine Punkte vergeben werden, die dann in die Gesamtbewertung einfließen. Es wäre sinnvoller hier mit JA (kann weiter verfolgt werden) und NEIN (fällt grundsätzlich zu klein aus) zu arbeiten.</p> <p>2.2 Wertungsstufe 2 Verfügbarkeit der Grundstücke / standortbezogene Realisierbarkeit (Ausschlusskriterium) Da es sich auch hier um eine Ausschlussstufe handelt, sollten auch hier keine Punkte vergeben werden Es wäre sinnvoller hier mit JA (kann weiter verfolgt werden) und NEIN (fällt grundsätzlich zu klein aus) zu arbeiten.</p>	<p>Der Vorschlag wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Wertungsstufen 1 und 2 bilden in der Bearbeitung Ausschlusskriterien. Es werden keine Wertungspunkte vergeben.</p> <p>Standorte, welche in den Wertungsstufen 1 oder 2 nicht ausgeschlossen wurden, werden in der Wertungsstufe 3 nach einem Punktesystem bewertet.</p>
			<p>Wertungsstufe 3 Themenbereich Natur und Umwelt</p> <p>1. Bewertungskriterium –Waldfunktion. Die Bewertung der hier sieben aufgeführten Funktionen eines Waldes in ein Kriterium einfließen zu lassen, ist nicht angemessen, da jede Funktion einen besonderen Stellenwert für die Gemeinde hat, der auch bewertet werden sollte.</p>	<p>Der Vorschlag wurde insofern berücksichtigt, dass durch die Fachplaner in der Wertungsstufe 3 dem Themenkomplex Natur und Umwelt ein höherer Stellenwert beigemessen wird. Mit der Überarbeitung der Wertungsmatrix wird jedes Schutzgut mit 0 Punkten (Bestwert) bzw. je nach der Schwere des Eingriffs mit einer entsprechenden Punktzahl zum Abzug gebracht (Minuspunkte).</p>
			<p>2. Bewertungskriterium -Weitere Schutzgüter Boden, Klima, Wasser. Diese Schutzgüter als ein Bewertungskriterium zusammen zu fassen und mit einem Punkt zu versehen, ist hinsichtlich der Bedeutung jedes einzelnen Schutzgutes völlig unangemessen.</p>	<p>Der Vorschlag wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Kriterien werden einzeln bewertet und erhalten entsprechende Wertungspunkte.</p>
			<p>3. Einzelkriterium Grundwasserschutzgebiet</p> <p>Die Identifikation und Bewertung für eine Fläche in der Grundwasserschutzzone fehlt in diesem Themenbereich. Eine Verbesserung des vorsorgenden Grundwasserschutzes nimmt immer mehr an Bedeutung zu. Die Klimaveränderungen und die wachsende Bevölkerung wirken sich maßgeblich auf die regionale Trinkwasserversorgung aus.</p> <p>Die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist eine der wichtigsten und vordringlichsten kommunalen Aufgaben. Gerade wenn ein Gemeindegebiet im Grundwasserschutzgebiet liegt, sollte hier eine besondere Fürsorgepflicht bei allen Maßnahmen, die das Schutzgut Wasser betreffen, gelten.</p> <p>Jede Waldfläche in einer Grundwasserschutzzone ist für die Grundwasserneubildung als positiver Faktor einzustufen und behutsam weiter zu entwickeln. Sie ist daher in ihrer Gesamtheit als besonders schützenswert einzustufen und vordringlich zu erhalten. Dieser Ansatz verträgt sich grundsätzlich nicht mit Rodungs- und Versiegelungsmaßnahmen im Rahmen eines Bauvorhabens, egal von welcher Art.</p>	<p>Die Lage im Grundwasserschutzgebiet wird in der überarbeiteten Wertung wegen der höheren Bedeutung für die Grundwasserneubildung in der Wertungsstufe 3 unter ‚Waldfunktionen‘ und unter ‚Schutzgut Wasser‘ berücksichtigt.</p>

<p>4. Fehlende Umwelteinzelkriterien</p> <p>"a) Auswirkung auf das Kleinklima Eingriffe, die sich auf das Kleinklima in der Gemeinde auswirken, sind gesondert zu bewerten. Insbesondere dann, wenn es sich um eine Gemeinde in einer Flughafenregion handelt, die neben den Auswirkungen der Klimaerwärmung von der erhöhten Feinstaub- und Ultrafeinstaubbelastung betroffen ist. Insbesondere auch dann, wenn sich Kompensationsmaßnahmen direkt im Ort nicht oder nur in einem geringem Umfang durchführen lassen."</p> <p>"b) Allgemeiner Klimaschutz Maßnahmen, die sich auf den allgemeinen Klimaschutz auswirken, sind in die Bewertung einzubeziehen. Das sollte bei den bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zum globalen Klimawandel eigentlich selbstverständlich sein." "</p> <p>c) Zusätzliche Bodenversiegelung Versiegelungen wirken sich auf verschiedenste Weise negativ auf ihre Umwelt aus. Die Aufgabe von zukunftsorientierten Planern sollte es sein, Neubauten dort entstehen zu lassen, wo Flächen bereits genutzt wurden und schon versiegelt waren. Das Ausmaß der Entsiegelung von Flächen nimmt auch in Kommunen immer mehr an Bedeutung zu."</p> <p>d) Vorhandene Lärmquellen Der Umweltfaktor Lärm findet in der vorliegenden Bewertungsmatrix keine angemessene Beachtung. Es ist zwar unter den grundstücksbezogenen Kosten das Kriterium „besondere Lärmschutzmaßnahmen notwendig“ verzeichnet. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sollten bei der Standortwahl vermieden und nicht einfach in Kauf genommen werden. Bei der Standortwahl für eine Grundschule sollten auch nahe liegende Lärmquellen in die Bewertung einfließen.</p>	<p>Das sind Kriterien aus dem Umweltbericht, die bei einer Vorprüfung nicht in der notwendigen Schärfe untersucht werden können, um Unterschiede der einzelnen Standorte herauszuarbeiten.</p>
<p>Wertungsstufe 3 Themenbereich Standortpotentiale / Bebaubarkeit</p> <p>"Schulweg Hier ist anzumerken, dass man einen Fahrradweg, eine geordnete Anbindung für Individualverkehr und öffentlichen Nahverkehr für jede geeignete Fläche herstellen kann. Im Verhältnis zur geforderten möglichst geringen Eingriffsintensität in Natur und Umwelt, ist die Bewertung mit jeweils einem Punkt hier zu hoch. Diese drei Themenbereiche sollten nur mit einem Punkt bewertet werden."</p>	<p>Wird in der Überarbeitung der Wertungsmatrix korrigiert. Berücksichtigt und bewertet wird der aktuelle Bestand.</p>
<p>"Einschränkungen aus den Standortrahmenbedingungen hier „besonderer Grundwasserschutz erforderlich“ Dieser Punkt ist missverständlich formuliert. Ein besonderer Grundwasserschutz impliziert für mich eine bauliche Maßnahme. Ggf. ist hier ja auch gemeint, Fläche liegt im Grundwasserschutzgebiet. Dann sollte es in herausgehobener Weise in der Kategorie Natur und Umwelt bewertet werden."</p>	<p>ist mit der Überarbeitung der Wertungsmatrix korrigiert und der Grundwasserschutz im Themenkomplex Natur und Umwelt bewertet</p>

Nr.	Fraktion vom	Hinweise	Ergebnis der Prüfung
03	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 06.01.2022	<p>1. Ein Bewertungsverfahren kann durchaus verschiedene Stufen haben. Die vorliegende Vermischung der Stufen und deren Wertungen ist jedoch nicht sinnvoll. Bei den Ausschlussgründen ist zudem nicht erkennbar, wann ein Ausschluss erfolgt (bei Wertung 0, 1 oder 2).</p> <p>Wir schlagen daher vor, nach Ausschluss von Flächen in der Wertungsstufe 1 und 2 die verbliebenen Flächen nur nach Wertungsstufe 3 zu bewerten."</p>	<p>Der Vorschlag wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Wertungsstufen 1 und 2 bilden in der Bearbeitung Ausschlusskriterien. Es werden keine Wertungspunkte vergeben.</p> <p>Standorte, welche in den Wertungsstufen 1 oder 2 nicht ausgeschlossen wurden, werden in der Wertungsstufe 3 nach einem Punktesystem bewertet.</p>
		<p>Der tatsächliche Mindest-Grundflächenbedarf ist unter Berücksichtigung einer (orts-) üblichen Geschossigkeit (2 oder 3-geschossig) aller "Normalräume" (also Klassen- Fachräume, Lehrerzimmer, etc.) und Stellflächen (Stellplatzsatzung) darzustellen. "2. Die Wertungsstufe 1 ""Standortgröße"" kann als Ausschlusskriterium nur dann gelten, wenn der Flächenbedarf detailliert (einschließlich der notwendigen Verkehrs-, Technik- und Konstruktionsgrundfläche) dargelegt und begründet wird.</p> <p>Der tatsächliche Mindest-Grundflächenbedarf ist unter Berücksichtigung einer (orts-) üblichen Geschossigkeit (2 oder 3-geschossig) aller ""Normalräume"" (also Klassen- Fachräume, Lehrerzimmer, etc.) und Stellflächen (Stellplatzsatzung) darzustellen. ...."</p> <p>"2. Die Wertungsstufe 1 ""Standortgröße"" kann als Ausschlusskriterium nur dann gelten, wenn der Flächenbedarf detailliert (einschließlich der notwendigen Verkehrs-, Technik- und Konstruktionsgrundfläche) dargelegt und begründet wird.</p> <p>Der tatsächliche Mindest-Grundflächenbedarf ist unter Berücksichtigung einer (orts-) üblichen Geschossigkeit (2 oder 3-geschossig) aller ""Normalräume"" (also Klassen- Fachräume, Lehrerzimmer, etc.) und Stellflächen (Stellplatzsatzung) darzustellen. ...."</p>	<p>Der Flächennachweis ist sowohl für eine zweigeschossige Bauweise als auch für eine dreigeschossige Bauweise ermittelt worden. Alternativ liegen diese Berechnungen sowohl für eine getrennte Nutzung Schule/ Hort vor als auch für eine Doppelnutzung von Raum- und Freiflächen. (siehe Anlage 1).</p>
		<p>Nur auf Grundlage dieser berechneten/nachgewiesenen Flächenzahl kann ein Ausschluss aufgrund von Mindergröße erfolgen.</p>	<p>Die Wertungsstufe 1 bildet ein Ausschlusskriterium auf der Basis dieser Nachweise.</p>
		<p>3. Die Wertungsstufe 2 ist ebenso wie die Wertungsstufe 1 in dieser Form nicht verwendbar, da nicht geklärt ist, was der tatsächliche Ausschlussgrund ist. Auch hier sollte ein klarer Ausschluss erfolgen und keine qualitative Bewertung in Form von Punkten. Wie bei Stufe 1 stellt sich jedoch die Frage: Woher stammt die Zahl (innerhalb von 5 Jahren) bzw. wie ist diese zu verstehen?</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind entweder verfügbar (Gemeindegrundstücke) oder nicht verfügbar (Privatgrundstücke oder Pacht).</p>

<p>"4. Wertungsstufe 3</p> <p>Für Wertungsstufe 3 schlagen wir Erweiterungen einerseits und eine Änderung der Gewichtung andererseits vor. Zunächst zu den zusätzlichen Kriterien, die aufgenommen werden sollten, sofern Stufe 1 und 2 nicht mehr in Form von Punkten in die abschließende Bewertung einbezogen werden, sondern tatsächlich Ausschlusskriterien sind:</p> <p>Zusatzfläche (die über den Mindest-Grundflächenbedarf hinausgeht und eine großzügigere und flexiblere Gestaltung ermöglicht sowie Erweiterungspotenzial bietet) sollte diesbezüglich in der Wertungsstufe 3 unter Standortpotenziale/Bebaubarkeit unter Standortrahmenbedingungen (das ""Einschränkungen durch..."" streichen) als ein zusätzlicher Punkt aufgenommen und bewertet werden.</p> <p>Flächensparende Bauweise (sofern auf dem Grundstück aufgrund der Nachbarbebauung und des Ortsbildes eine Dreigeschossigkeit statt Zweigeschossigkeit möglich ist) sollte ebenso in der Wertungsstufe 3 (unter Standortpotenziale/Bebaubarkeit unter Standortrahmenbedingungen) mit einem zusätzlichen Punkt aufgenommen und bewertet werden."</p> <p>Flächensparende Bauweise (sofern auf dem Grundstück aufgrund der Nachbarbebauung und des Ortsbildes eine Dreigeschossigkeit statt Zweigeschossigkeit möglich ist) sollte ebenso in der Wertungsstufe 3 (unter Standortpotenziale/Bebaubarkeit unter Standortrahmenbedingungen) mit einem zusätzlichen Punkt aufgenommen und bewertet werden.</p>	<p>In der Wertungsstufe 3 wird die Standortgröße nicht mehr betrachtet.</p> <p>In der Wertungsstufe 1 ist als Basis für das Ausschlusskriterium eine Fläche definiert, die bei max. planungsrechtlicher als auch bauordnungsrechtlich zulässiger Bebauung des Grundstücks möglich ist.</p>
<p>Zudem fehlt uns unter dem Unterpunkt "Grundstücksbezogene Kosten" das Kriterium Erhöhte Eingriffs-Ausgleichskosten (die im Fall eines Waldausgleichs anzusetzen sind und bei größeren Flächen entsprechend höher sind).</p>	<p>Das sind Kriterien, die bei einer Vorprüfung nicht in der notwendigen Schärfe untersucht werden können, um Unterschiede der einzelnen Standorte herauszuarbeiten.</p>
<p>Mit Blick auf eine möglichst schnelle Umsetzung sollte ein Bewertungspunkt Antizipierte Verzögerung durch juristische Auseinandersetzungen aufnehmen.</p> <p>Damit meinen wir das Risiko, dass bei bestimmten Standorten aufgrund bekannter (lokaler) Widerstände mit einem Klageverfahren und damit jahrelangen Verzögerungen zu rechnen ist. Entscheidend sind dabei nicht die Erfolgsaussichten einer Klage, sondern das enorme zeitliche Verzögerungspotential für die Realisierung des Neubaus.</p>	
<p>Abschließend zur Gewichtung der Kriterien in Bewertung: In der BV 061/2021, die dieser Machbarkeitsstudie zugrunde liegt, wurde unter 1. beschlossen:</p> <p>"Hierbei werden die Standorte insbesondere auf die Eingriffsintensität in Natur und Umwelt, überprüft. Bei der Errichtung einer zweiten Grundschule soll diese Eingriffsintensität so gering wie möglich gehalten werden"</p> <p>Die Gewichtung der drei Kategorien in Wertungsstufe 3 tragen diesem Beschluss bislang nicht in</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Mit der Überarbeitung der Wertungsmatrix wird jedes Schutzgut mit 0 Punkten (Bestwert) bzw. je nach der Schwere des Eingriffs mit einer entsprechenden Punktzahl zum Abzug gebracht</p>

	ausreichendem Maß Rechnung. Daher schlagen wir vor, dass die Kriterien der Kategorie "Natur und Umwelt" mit jeweils zwei Punkten doppelt gewichtet werden.	(Minuspunkte)
<b>vom</b>	Hinweise	Ergebnis der Prüfung
<b>04 Baum- und Naturschutzbeirat Zeuthen</b>	<b>05.01.2022</b>	
	"Ziffer 1 Wertungsstufe 1 (Standortgröße) und Wertungsstufe 2 (Verfügbarkeit der Grundstücke /standortbezogene Realisierbarkeit) als Ausschlusskriterien Folgende Änderungen werden an dieser Stelle durch den NSB vorgeschlagen:" Diese Wertung wird nicht mit Punkten versehen, sondern die einzelnen Unterabschnitte werden so definiert, dass sie mit JA oder Nein beantwortet werden können. Es handelt sich bei dieser Art von Wertung um klassische Eignungskriterien wie auch im Vergaberecht. Da gibt es keine bessere oder schlechtere Eignung, sondern schlicht nur GEEIGNET oder NICHT GEEIGNET.	ist mit der Überarbeitung der Wertungsmatrix geändert
	"Es wird eine Wertungsstufe 3 (Lage im Grundwasserschutzgebiet) neu hinzugefügt. Standortvorschläge, die sich in einer Zone eines Grundwasserschutzgebietes befinden, werden somit ausgeschlossen. Im Rahmen der anstehenden Klimaveränderungen und der gemeinsamen Konzepte zur Siedlungswasserwirtschaft der Länder Brandenburg und Berlin, erfahren u.a. Waldflächen zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung eine höhere Gewichtung und damit auch Bedeutung. Diesem Umstand sollte die Gemeinde Zeuthen bei Neubauvorhaben ebenfalls Rechnung tragen."	"Da im Grundwasserschutzgebiet IIIB kein Bauverbot gilt, ist die Lage im Grundwasserschutzgebiet IIIB kein Ausschlusskriterium. Die Bedeutung des Waldbestandes für die Grundwasserneubildung im Grundwasserschutzgebiet wird in der Wertungsstufe 3 in der überarbeiteten Wertungsmatrix unter ‚Waldfunktionen‘ und unter ‚Schutzgut Wasser‘ bewertet. "
	"Ziffer 2 Wertungsstufe 3 mit den Kategorien Natur und Umwelt, Grundstücksbezogene Kosten und Standortpotentiale /Bebaubarkeit Folgende Änderungen werden an dieser Stelle durch den NSB vorgeschlagen:" Die bisherige Wertungsstufe 3 wird zur neuen Wertungsstufe 4.	Es wird kein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt.
	"Es wird eine Gesamtanzahl von Punkten verteilt, die dem geltenden GVT-Beschluss zur besonderen Beachtung der Eingriffsintensität in Natur und Umwelt auch gerecht wird. (Die Wertungsstufe 4 wird damit in der prozentualen Gewichtung verändert) Ein Beispiel zur Erläuterung: Es werden insgesamt maximal 25 Punkte verteilt. Davon entfallen auf die Einzelkategorien Natur und Umwelt 14 Punkte (55%) Grundstücksbezogene Kosten 5 Punkte (20%) Standortpotentiale /Bebaubarkeit 6 Punkte (24%) Damit wird der der bisherige Mangel in der vorgesehenen Gewichtung ausgeglichen. Hier käme die Kategorie	durch mit der Überarbeitung der Wertungskriterien geänderte Punktevergabe erhalten die Kriterien deutlich mehr Gewicht

<p>Natur und Umwelt bei insgesamt 17 zu vergebenen Gesamtpunkten nur zu einer Bedeutung von 35,3% am Gesamtergebnis. Hingegen wären die beiden anderen Kategorien mit 29,4% und 35,3% entsprechend überrepräsentiert. "</p>	
<p>"Es ist bei der Bewertung allerdings noch ein grundsätzlich systemisches Problem zu lösen: Bei der Kategorie Natur und Umwelt bildet die vergebene Punktzahl den ökologischen Wert der Fläche und damit das Maß der Eingriffsintensität ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je höher die Punktzahl, desto ungünstiger ist der Standort für das Bauvorhaben</li> </ul> <p>Bei den beiden anderen Kategorien Grundstücksbezogene Kosten und Standortpotentiale /Bebaubarkeit dreht sich dieser Ansatz genau um.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je höher die Punktzahl, desto günstiger ist der Standort für das Bauvorhaben. "</li> </ul>	<p>Das ist korrekt und wurde im Vorfeld der Präsentation bereits festgestellt. Eine Korrektur vor dem Vortrag konnte aus Krankheits-/Zeitgründen nicht mehr erfolgen. Mit der Überarbeitung der Wertungskriterien fließen die Punkte zum Themenkomplex mit negativer Punktausweisung in die Wertung ein. Somit wird deutlich, dass das Vorhaben mit einer negativen Beeinflussung von Natur und Umwelt verbunden ist. Je niedriger der Wert, desto größer die Eingriffsintensität.</p>
<p>"Der Themenkomplex -Qualitative Unterschiede Natur und Umwelt- wird so angepasst, dass die beispielhaft genannten maximal 14 Punkte für die Gesamtheit aller gewählten Einzelkategorien auch vergeben werden können.</p> <p>Die dabei gewählten Stichworte und Unterabschnitte lassen leider kaum Rückschlüsse auf die dahinterliegende Untersetzung zu. Die zeitbedingt kurzen Ausführungen von Herrn Brehm in der letzten GVT brachten da leider keinen näheren Informationsgewinn.</p> <p>Der NSB kann in dieser Situation nur allgemeine Empfehlungen für die Ausgestaltung dieser wichtigen Einzelkategorie abgeben."</p> <p>Die Unterabschnitte Wald und Natur- und Artenschutz sind mit maximal 2 Punkten nicht ausreichend gewichtet. Der Unterabschnitt Landschaft ist mit maximal 1 Punkt nicht ausreichend gewichtet.</p> <p>Die Schutzgüter Boden, Klima und Wasser sind im Hinblick auf ihre jeweils existenzielle Bedeutung mit insgesamt 1 Punkt (= 0,33% eines Punktes für jedes Thema) völlig unzureichend gewichtet.</p>	<p>durch mit der Überarbeitung der Wertungskriterien geänderte Punktevergabe erhalten die Kriterien deutlich mehr Gewicht</p>
<p>"Betrachtung aller vorgeschlagenen Waldstandorte unter nachhaltigen Aspekten und den Vorgaben des Waldleitbildes der Gemeinde Zeuthen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung der Wälder mit ihrem Beitrag zu den lokalen Kohlenstoffkreisläufen</li> <li>• Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen auf Inselflächen</li> <li>• Erhaltung, Schutz und adäquate Verbesserung der biologischen Vielfalt von Wäldern</li> <li>• Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion von Wäldern, vor allem in den Bereichen Boden und Wasser</li> <li>• Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Konditionen</li> </ul> <p>Die Waldflächen der Gemeinde Zeuthen sollten wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt und das Landschaftsbild, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes inklusive der Tier- und Pflanzenwelt,</p>	<p>Die hier aufgeführten Forderungen gehen in Richtung einer Bewertung der Standorte im Rahmen eines GOP.</p> <p>Aktuell geht es jedoch um eine dem B-Plan-Verfahren vorgeschaltete Standortuntersuchung mit überschlägiger Bewertung.</p>

	<p>dem Kleinklima, dem Wasserhaushalt, der Reinhaltung der Luft, dem Schallschutz und den natürlichen Bodenfunktionen geschützt werden.</p> <p>Ziel ist es, Naturschutz, Immissionsschutz, Erholungsnutzung und Bildung konzeptionell zu verbinden und die Waldflächen als wichtigen Lebensraum zu erhalten."</p> <p>"Weitere Bewertungsmaßstäbe könnten aus Sicht des NSB ebenfalls in Frage kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeweilige Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der Sukzession</li> <li>• Bestockung durch Baumarten (Hauptbaum- Nebenbaum- Pionierbaumarten) in naturnaher, bedingt naturnaher, oder naturferner Ausprägung</li> <li>• Struktur der Altersklassen bei den Baumarten</li> <li>• Vorhandensein von Alt- und Starkbäumen</li> <li>• Anteil von stehendem oder liegendem Totholz</li> <li>• Ausprägung der Gehölz- und Krautschicht im Unterstand</li> <li>• Vorhandensein von Lichtungen oder offenen Flächen im Waldgebiet</li> <li>• Ausgestaltung des Waldrandes als Übergangs- und Schutzzone zwischen Wald und angrenzendem Gebiet</li> <li>• Bewertung des Waldes als ökologischer Systemdienstleister (CO<sub>2</sub>-Speicherung, Klimaregulation, Beschattung, Kühlung, Filterung, Lebensstätte, etc.)" <p>"Allgemein seien noch die folgenden Kategorien genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopschutz zur Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen</li> <li>• Artenschutz zur Sicherung von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensräumen und zur Förderung der Artenvielfalt" <p>"Eine angemessene naturschutzfachliche Bewertung der Waldflächen ist aus Sicht des NSB in der verfügbaren Zeit infolge ihrer Komplexität nicht zu leisten!</p> <p>Eine floristische Bewertung benötigt mindestens eine Vegetationsperiode und eine faunistische Bewertung ein Jahr!"</p> </li></ul></li></ul>	
--	--	--